

Kurztitel

Lkw-Fahrverbote Generalerneuerung Luegbrücke 2026

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 338/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

31.12.2025

Außerkrafttretensdatum

27.03.2026

Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkrafttretensdatum gesetzt (Anwendungszeitraum erschöpft).

Text

§ 1. (1) Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist auf der A 12 Innthal Autobahn, der A 13 Brenner Autobahn und der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn,

a) an allen Samstagen vom 10. Jänner 2026 bis einschließlich 14. März 2026, am Samstag 28. März 2026, sowie an allen Samstagen vom 23. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juni 2026 und an allen Samstagen vom 27. Juni 2026 bis einschließlich 26. September 2026 jeweils in der Zeit von 7 bis 15 Uhr und

b) am Donnerstag 2. April 2026, am Mittwoch 13. Mai 2026, am Freitag 22. Mai 2026, am Mittwoch 3. Juni 2026 sowie am Freitag 2. Oktober 2026 jeweils in der Zeit von 7 bis 22 Uhr, verboten, wenn das Ziel der Fahrt über den Autobahnabschnitt Anschlussstelle Nöflach bis Anschlussstelle Brenner Nord der Richtungsfahrbahn Staatsgrenze der A 13 Brenner Autobahn erreicht werden soll.

(2) Außerdem ist das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, auf der A 13 Brenner Autobahn von der Staatsgrenze Italien/Österreich bis zur Anschlussstelle Nöflach,

- a) an allen Samstagen vom 10. Jänner 2026 bis einschließlich 14. März 2026 sowie an allen Samstagen vom 4. Juli 2026 bis einschließlich 29. August 2026 jeweils in der Zeit von 7 bis 15 Uhr und
- b) am Freitag 10. April 2026 in der Zeit von 7 bis 22 Uhr,
- verboten, wenn das Ziel der Fahrt über den Autobahnabschnitt Anschlussstelle Brenner Nord bis Anschlussstelle Nöflach in Fahrtrichtung Innsbruck erreicht werden soll.

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2026

Gesetzesnummer

20013081

Dokumentnummer

NOR40274969